

Vertragsbedingungen (AGB)

Vertragsbedingungen der Unternehmensberatung Reetmeyer GmbH, des weiteren UBR genannt, beim Erwerb von Programmen und Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Vertragsgegenstand

Als Vertragsgegenstand sind alle Standard-Programme (Software) = Werke, Programmierung, Schulung oder Dienstleistungen zu verstehen.

Die UBR macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Programmierertechnik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere, wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie fehlerfrei arbeiten. Gegenstand des Vertrages ist jedoch ein Programm, das als Anwendungsprogramm grundsätzlich brauchbar ist.

Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung, sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse, trägt der Erwerber.

II. Schutzrechte

Die UBR oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Werken. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die UBR entsprechende Nutzungsrechte.

Die UBR unterwirft sich und seine Erfüllungsgehilfen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Ferner verpflichtet sich die UBR, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn daß ihn der Kunde von dieser Verpflichtung schriftlich entbindet. Die Schweigepflicht gilt auch für den Zeitraum nach der Beendigung einer Zusammenarbeit.

III. Nutzungsumfang

- a) Die Werke dürfen auf oder im Zusammenhang mit nur jeweils einer Maschine benutzt werden.
- b) Soweit die Programme bearbeitet oder mit anderen Programmen verbunden werden, dürfen sie gleichfalls nur auf der einen Maschine benutzt werden.
- c) Über das Bearbeitungsrecht gemäß III. a und III. b hinaus dürfen die gelieferten Programme, die bearbeiteten Programme und die verbundenen Programme in maschinenlesbarer oder gedruckter Form kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten zu sichern und/oder die Werke zu bearbeiten. Bestimmte Programme enthalten Mechanismen, die das Kopieren begrenzen oder verhindern. Sie sind also kopiergeschützt.
- d) Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.
- e) Der Erwerber ist nicht berechtigt die Nutzungsrechte an den Werken einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Rechtsnachfolge.
- f) Der Kunde verpflichtet sich die Werke, einschließlich aller Kopien und Dokumentation, Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.
- g) Die Programme bleiben Eigentum der UBR.

IV. Beratung, Schulung, Programmierung und Dienstleistungen

- a) Beratung, Schulung, Programmierung und Dienstleistungen werden zum jeweils geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt. Die UBR behält sich das Recht vor, diese Stundensätze der wirtschaftlichen Entwicklung mindestens einmal jährlich anzupassen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, nach jeder Änderung und/oder Erweiterung der Software, diese zu testen und etwaige Fehler der UBR unverzüglich mitzuteilen. Wird die Software ohne einen Test in Betrieb genommen, so trägt der Kunde das Risiko eventueller Schäden. Ein Mitarbeiter der UBR kann während des Testes zugegen sein.
- c) Erweiterungen und Programmänderungen werden automatisch Inhalt der Werke. Auch alle, im Auftrage des Kunden neu entwickelten Programme gehen in das Eigentum der UBR über. Die UBR darf diese Programme auch anderweitig verwenden.
- d) Wenn der Kunde es wünscht, wird für jede durchzuführende Arbeit in Stundenbericht erstellt. Stundenberichte, für Arbeiten beim Kunden, werden dann vom Kunden gekennzeichnet. Die auf diesen Bericht enthaltenen Zeiten werden berechnet.

V. Copyright-Vermerk

Jedes Programm enthält einen Copyright-Vermerk. In jede Kopie, jede Bearbeitung und jeden Teil des Programms, der mit anderen Programmen verbunden wird, muss dieser Vermerk übernommen werden.

VI. Gewährleistung

- a) Die UBR gewährleistet, dass der Programmträger, also die Diskette oder Band, bei der Übergabe keine Material- und Herstellungsfehler hat.
- b) Sollte der Programmträger oder die Programme fehlerhaft sein, kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen.
- c) Wird ein Fehler im Sinne der Ziffer IV. b. nicht in angemessener Zeit beseitigt, kann der Erwerber nach seiner Wahl die Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dieses gilt nicht für die bereits im Auftrage des Kunden durchgeführten Änderungen und Anpassungen der Werke, sowie durchgeführte Beratungen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen. Diese werden auf keinen Fall von der UBR zurückerstattet.
- d) Für die Fehlerfreiheit der Programme kann auch nach den in Ziffer I. genannten Gründen keine Gewährleistung oder Haftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt die UBR keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Erwerbers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Im übrigen gilt Ziffer VIII. Haftung.
- e) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung an Softwarefehlern von Standardversionen erlischt 6 Monate nach der ersten Installation der Software. Dieses gilt ausdrücklich nicht für durchgeführte Dienstleistungen, hierfür wird das Recht auf Mängelrüge nicht gegeben.

VII. Haftung

- a) Die Haftung der UBR ist unabhängig vom Rechtsgrund auf € 2.500,- oder den Preis (ohne Umsatzsteuer) derjenigen Lieferung begrenzt, die den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht.
- b) Die UBR haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstigen mittelbare und Folgeschäden, sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.
- c) Für unmittelbare Personen- und Sachschäden haftet die UBR ohne die Begrenzung nach Absatz a.
- d) Die Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse der Absätze a. und b. gelten ferner nicht für Schäden, die durch die UBR oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- e) Die Haftung der UBR für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

VIII. Dokumentation

Die Software wird mit der z.Zt. vorhandenen Dokumentation ausgeliefert. Diese kann auf Papier oder einem Datenträger geliefert werden. Die Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird stets ergänzt und bei jeder neuen Version auf einem Datenträger oder Papier geliefert. Der Ausdruck der Dokumentation ist mit IBM-Standard Software möglich. Der Kunde hat die Verpflichtung dieses Softwareprodukt zu erwerben. Der Kunde kann den Ausdruck der Dokumentation gegen Entgelt erwerben.

Die Dokumentation ist kein Benutzerhandbuch. Sie gibt Informationen über die einzelnen Programme und deren Handhabung. Sie ist allgemein gehalten.

Die Dokumentation gliedert sich auf in

- a) allgemeiner Überblick
- b) Datenaufbau
- c) Programmbeschreibung
- d) Installations- und Update-Hinweise
- e) Tipps für spezielle Fragen.

Ein Benutzerhandbuch wird aus folgenden Gründen nicht erstellt:

- a) jeder Kunde hat unter Umständen eine eigene, auf seine Bedürfnisse angepasste Software.
- b) Grundlegende Begriffe der Software und der Maschinenbedienung sollten dem Kunden bekannt sein, oder

sind dem Handbuch des Betriebssystems der Anlage zu entnehmen.

- d) Die Software entspricht im wesentlichen dem SAA-Standard der IBM.
- e) Programmhilfen sind über Auswahlmöglichkeiten und/ oder Bedienerhilfe vorhanden.
- f) Programme, die speziell für einen Kunden erstellt wurden, werden nur gegen Berechnung auf der Anlage des Kunden dokumentiert.

IX. Programm-Source

Die UBR installiert die Source beim Kunden für die Zeit der Installation. Der Kunde kann sich der vorhandenen Source, nach vorheriger Absprache, bedienen. Alle in den Source durchgeführten Änderungen gehen in das Eigentum der UBR über. Die UBR behält sich das Recht vor, die Source auf der Anlage des Kunden wieder zu löschen.

X. Datensicherung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, das stets der neueste Stand der Software und der Daten gesichert werden. Die UBR ist nicht verantwortlich dafür, daß diese Sicherungen durchgeführt werden.

XI. Nebenlizenzen

Grundsätzlich ist die Weitergabe an Dritten nicht gestattet. Der Kunde haftet der UBR gegenüber in der Höhe des z.Zt. des Bekanntwerdens geltenden Listenpreises des Softwareproduktes. Verfügt ein Unternehmen über eine 100% Tochterunternehmen, so kann auch hier die Software, nach Rücksprache mit der UBR, installiert werden. Wird für dieses Tochterunternehmen jedoch auch der Hotline-Service und/oder Programm-service gewünscht, so ist der Softwarepreises auch für die Niederlassung zu entrichten.

XII. Hardware

Wird Hardware von der UBR geliefert, so gelten jeweils die AGB des Lieferanten oder des Herstellers der Hardware. Die UBR wird jeweils nur im Auftrage des Kunden tätig. Eine Haftung der UBR auf zugesicherte Eigenschaften des Produktes wird ausdrücklich nicht gegeben.

XIII. Hotline und Wartung der Software

Der Hotline-Service und die Wartung der Programme ist kostenpflichtig. Nur für die ersten 12 Monate nach der Installation eines Softwareproduktes wird dieser Service kostenlos gewährt.

Die Kosten für den Service betragen 1 % pro Monat des Softwarepreises, oder werden speziell vereinbart, wenn kein Softwareprodukt Basis des Services ist. In diesem Betrag ist auch der kostenlose Update von neuen Programmversionen enthalten.

Die Kosten werden jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Werden diese Rechnungen nicht gemäß der Zahlungsbedingungen umgehend bezahlt, erlischt der Anspruch auf Hotline-Service und Programm-Update.

Der Hotline-Service und die Lieferung von Update-Versionen kann auch gegen Berechnung auf Zeit- und Materialbasis erfolgen.

Inhalt des Hotline-Service

- Der Hotline-Service steht nur während der Bürozeit der UBR zur Verfügung. Außerhalb der Bürozeit, oder wenn das Büro nicht besetzt ist, nimmt ein Anrufbeantworter die Fragestellung auf.
- Hilfe des Kunden bei der Lösung von Problemen in Zusammenhang mit dem Softwareprodukt.
- Ausarbeitung von Lösungen für den Kunden
- Tipps und Hilfen per Telefon.
- Direkte Hilfe, wenn die Möglichkeit eines DFV-Anschlusses gegeben ist.

Folgendes gehört nicht zum Hotline-Service

- Probleme, die nicht im Zusammenhang mit den Softwareprodukten der UBR stehen.
- Ersatz für Schulung

Die UBR behält sich vor, die Anzahl der Inanspruchnahme des Hotline-Services auf eine Person je Kunde zu beschränken.

Im Interesse der Kunden weisen wir daraufhin, dass der Kunde bitte alle Probleme und Fragen, die nicht einer sofortigen Klärung bedürfen, sammelt und diese bei einem Besuch (Dienstleistung) vorlegt. Der Hotline-Service sollte eine schnelle Hilfe sein, und nicht den Ersatz für Schulung bieten.

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugesandten Update-Versionen unverzüglich einzuspielen. Diese Versionen basieren immer auf der neuesten Version des Betriebssystems. Update-Versionen auf einen älteren Stand, können nur gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten vorgenommen werden.

XIV. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Es gelten die vereinbarten Preise lt. Angebot der UBR oder durch eine Bestellung des Kunden, wenn die UBR dieser Bestellung nicht schriftlich widerspricht.
- b) Für Einsätze außerhalb von Bonn ist die UBR berechtigt Spesen und Fahrkosten in Anrechnung zu bringen. Reisezeiten gelten dabei als Arbeitszeit.
- c) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- d) Alle Rechnungen der UBR sind nach Erhalt ohne Abzug sofort fällig.
- e) Dienstleistungsrechnungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- f) Gerichtsstand ist für beide Teile Bonn.

XV. Nebenabreden

Sie sind nur in soweit gültig, als sie schriftlich von der UBR bestätigt wurden.

Der UBR ist es nicht untersagt, bei Konkurrenzunternehmungen des Kunden tätig zu werden. Die UBR wird dieses jedoch aus Gründen der Fairness versuchen zu vermeiden, oder den Kunden unverzüglich zu informieren.

Es ist den Kunden untersagt, Mitarbeiter der UBR gegen separates Entgelt zu beschäftigen, ohne dieses der UBR mitzuteilen.

XVI. Endklausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsbeteiligten werden in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den technisch und wirtschaftlich Gewollten gleich bzw. am nächsten kommen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des BGB über den Dienst- bzw. Werkvertrag entsprechend.

Stand 26. Februar 2002